



Öffnungsschritt IV

Dokument vom 12. Mai 2021 für die Anhörung der Kantone zum Öffnungsschritt IV

1. Ausgangslage

Nach der Konsultation der Kantone und der Sozialpartner hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 12. Mai 2021 seine Strategie für die kommenden Monate verabschiedet (Drei-Phasen-Modell).

Er hat dazu drei Phasen definiert, bis alle erwachsenen impfwilligen Personen geimpft sind und die Massnahmen zum Schutz gegen Covid-19 weitgehend aufgehoben werden können. Der Bundesrat schlägt nun vor, Ende Mai den Wechsel von Phase 1 in Phase 2 vorzunehmen. Gleichzeitig soll ein weiterer Öffnungsschritt erfolgen. Der Phasenwechsel sowie die geplanten Öffnungen werden hiermit den Kantonen zur Konsultation unterbreitet.

Wie bereits bei früheren Konsultationen hält der Bundesrat ausdrücklich fest, dass die epidemiologische Situation am 26. Mai 2021 entscheidend sein wird für die definitive Beurteilung, welche konkreten Öffnungsschritte möglich sind. Dies gilt insbesondere für riskante Anpassungen der Massnahmen, wie etwa die Öffnung der Innenbereiche von Restaurants und die Aufhebung der Homeoffice-Pflicht.

2. Vorgeschlagene Öffnungen

Die **Homeoffice-Pflicht** wird aufgehoben unter der Voraussetzung repetitiver Testungen, der Beibehaltung geltender Schutzmassnahmen und der STOP-Prinzipien. Betriebe, die ihren Mitarbeitenden regelmässige Tests anbieten, um sie von einer allfälligen Kontaktquarantäne zu befreien, müssen die Mitarbeitenden über die Vorteile der Testung informieren.

Die Beschränkung auf maximal 50 Personen für **Präsenzveranstaltungen im Tertiärbereich** wird aufgehoben und die Kapazität neu einzig auf maximal 1/2 der Kapazität der Unterrichtsräumlichkeiten begrenzt, wenn ein Testkonzept basierend auf der kantonalen Teststrategie vorhanden ist und eine Genehmigung des Kantons vorliegt.

Bei **Veranstaltungen** soll die maximale Anzahl Personen erhöht werden, nicht jedoch bei privaten Veranstaltungen und bei Menschenansammlungen. Der Bundesrat schlägt folgende Regelung vor:

- Veranstaltungen allgemein: Max. 30 Personen (aktuell 15) innen und aussen unter folgenden Bedingungen: Schutzkonzeptpflicht, Abstand und Maskentragen muss möglich sein. Tanzveranstaltungen bleiben verboten.
- Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung und religiöse Veranstaltungen: 100 Personen in Innenräumen (aktuell 50), 300 Personen im Freien (aktuell 100).
- Publikumsveranstaltungen: Max. 100 Personen innen (aktuell 50) und 300 Personen aussen (aktuell 100). Maximale Kapazität 1/2 (aktuell 1/3)
- Private Veranstaltungen: Max. 10 Personen innen und 15 Personen aussen, kein Schutzkonzept nötig (keine Anpassung)



- Menschenansammlungen: Max. 15 Personen (keine Anpassung)

Bezüglich **Sport- und Kulturaktivitäten im Amateurbereich** sieht der Bundesrat folgende Anpassungen vor:

- Erhöhung der Gruppengrösse von heute 15 Personen auf 30 Personen.
- Sport und Kultur innen: 25m² für Kardiotraining und Singen (keine Anpassung), 10m² pro Person bei ruhigen Sportarten und Blasmusik (bisher 15m² resp. 25 m²)
- Kontaktsport (Paartanz, Judo, Schwingen) und Sport mit Körperkontakt (z.B. Basketball, Fussball) ohne Maske und Abstand: Max. 4 Personen pro beständiger Gruppe innen und max. 30 Personen aussen.
- Publikum bei Wettkämpfen und Aufführungen im Amateurbereich: Personenzahlen und Sitzpflicht gemäss allgemeinen Publikumsanlässen (Spezialregel für Anlässe mit Kindern und Jugendlichen [<20 Jahre]: Eltern als Publikum aussen Masken- statt Sitzpflicht; innen Sitzpflicht, aber ohne zugeordnete Sitze). Bis anhin war bei Laienwettkämpfen und –aufführungen Publikum verboten.
- Im Sport innen gilt weiterhin: wenn ohne Maske, dann höchstens 15 Personen im gleichen Raum.
- Chorkonzerte aussen werden neu zugelassen (auch im Profibereich).
- Wettkämpfe bleiben weiterhin stark eingeschränkt: Mannschaftssportarten im Innern sind nicht zugelassen. Aussen sind Mannschaftssportarten in Gruppen bis 30 Personen erlaubt. Bei Wettkampfspielen von Mannschaftssportarten in nationalen oder regionalen Ligen im Amateurbereich (z.B. Fussball) liegt die Obergrenze bei 50 Personen, weil die Durchführung der Spiele ansonsten nicht möglich wäre. Im Bereich der Kultur gilt für Auftritte und Proben, die für die Auftritte nötig sind, eine Obergrenze der Gruppe von 50 Personen – sowohl in Innenräumen als auch draussen.
- .

Thermalbäder und Wellnesseinrichtungen dürfen neu ihre Innenbereiche öffnen, es gelten 15m² pro Person, ohne Maske aber mit Abstand.

Die Regelung für die Kapazitätsbeschränkung in **Läden** soll vereinfacht und vereinheitlicht werden (10 m² pro Person). Es sollen dieselben Kapazitätsbeschränkungen für alle Läden gelten, unabhängig vom Sortiment.

Der Bundesrat schlägt auch die Öffnung der **Innenbereiche von Restaurants** vor mit denselben Regelungen, wie sie aktuell für den Aussenbereich gelten (Abstand oder Abschränkung zwischen Gästegruppen, max. vier Personen pro Tisch, Erhebung der Kontaktdaten aller Gäste, Sitzpflicht). Zusätzlich gilt innen auch eine Maskenpflicht am Tisch, sobald nicht gegessen oder getrunken wird. In Restaurants sollen auch Veranstaltungen wie Konzerte oder Public Viewing möglich sein. Es sind dabei die Regelungen für die Restaurants anwendbar, zusätzlich gilt die Beschränkung der Anzahl Personen gemäss der Regelung für Veranstaltungen vor Publikum. Wichtig wird bei der Öffnung der Innenbereiche von Restaurants die Umsetzung der Schutzkonzepte sein. Bei Verstössen gegen die Schutzkonzepte (insbesondere im Bereich der Kontakterhebung) soll eine Schliessung veranlasst werden. Das säumige Restaurant wird aufgefordert, innert kurzer Frist aufzuzeigen, wie es in Zukunft sein Schutzkonzept



umsetzt. Die Kantone sind gemäss Verordnung ausdrücklich gehalten, regelmässig und oft Kontrollen durchzuführen und gegebenenfalls Sanktionen auszusprechen. Hierzu soll eine entsprechende Weisung des BAG Klarheit bringen.

Der Bundesrat schlägt vor, Personen, welche mit einem in der Schweiz oder in der EU zugelassenen Impfstoff vollständig geimpft wurden, während sechs Monaten sowohl von der **Kontaktquarantäne als auch von der Reisequarantäne** auszunehmen.

Bezüglich der Erhebung, Bereitstellung und Übermittlung von **Kontaktdaten** können die Kantone **eigene Bestimmungen** vorsehen.

3. Konsultationsverfahren

Nach Absprache mit der KdK und der GDK werden seit April 2021 die Konsultationsunterlagen direkt an die Kantonsregierungen gerichtet. Die GDK, VDK und EDK werden ebenfalls angeschrieben. Das EDI führt die Konsultation der Kantone zwecks systematischer Auswertung mittels eines Onlinetools durch. Eine grosse Mehrheit der Kantone hatte dieses bei den letzten Konsultationen erfolgreich genutzt und die Auswertung konnte dadurch massiv erleichtert werden. Das EDI wäre den Kantonen ausserordentlich dankbar, wenn das Onlinetool verwendet werden könnte. KdK, GDK und EDI werden im Juni eine Beurteilung des Systemwechsels vornehmen und allfällige Verbesserungen prüfen.

Auch für diese Konsultation wird deshalb das Onlinetool verwendet. Die Kantone erhalten in einer Mail an die jeweiligen Staatskanzleien einen Zugangslink sowie ein Passwort. Das Onlinetool bietet den Kantonen die Möglichkeit, die gestellten Konsultationsfragen mit Ja oder Nein zu beantworten sowie weiterführenden Text einzugeben. Die Kantone sind gebeten, je eine konsolidierte Stellungnahme einzureichen.

Es handelt sich beim Anhörungsverfahren gemäss Art. 6 des EpG nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Das Vorgehen und die Fristen weichen deshalb von einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren ab.

Damit die Stellungnahmen in die Auswertung zuhanden des Bundesrates einfließen, müssen sie zwingend im Onlinetool erfasst werden. Sämtliche Schreiben der Kantone werden dem Bundesrat jedoch auch weitergeleitet.

4. Fragen an die Kantone

- Ist der Kanton mit dem Wechsel von Phase 1 zu Phase 2 gem. Drei-Phasen-Modell per 31. Mai 2021 einverstanden? Ja/Nein?
- Ist der Kanton grundsätzlich mit dem Öffnungsschritt IV einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der Aufhebung der Homeoffice-Pflicht unter der Voraussetzung repetitiver Testung einverstanden? Ja/Nein.
- Ist der Kanton mit den Erleichterungen für Präsenzveranstaltungen im Tertiärbereich unter Voraussetzung repetitiver Testungen einverstanden? Ja/Nein.
- Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Veranstaltungen einverstanden:
 - Veranstaltungen allgemein? Ja/Nein.



- Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung und religiöse Veranstaltungen? Ja/Nein.
- Publikumsveranstaltungen? Ja/Nein.
- Private Veranstaltungen? Ja/Nein.
- Menschenansammlungen? Ja/Nein.
- Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu Sport- und Kulturaktivitäten einverstanden:
 - Erhöhung der Gruppengrösse? Ja/Nein.
 - Sport und Kultur innen? Ja/Nein
 - Kontaktsport? Ja/Nein
 - Publikum bei Wettkämpfen und Aufführungen im Amateurbereich? Ja/Nein
 - Chorkonzerte? Ja/Nein
 - Wettkämpfe? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der Öffnung der Thermalbäder und Wellnesseinrichtungen einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung für die Kapazitätsbeschränkung in Läden einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der Öffnung der Innenbereiche von Restaurants einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung zur Kontaktquarantäne einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung zur Reisequarantäne einverstanden? Ja/Nein

Frist: 19. Mai 2021

BAG / 12. Mai 2021